

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 2 (1929)

**Heft:** 8

  

**Artikel:** Truppenverpflegungsdienst im Gebirge

**Autor:** Bieler, E.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-516071>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



Redaktion u. Verlag:  
 Fourier WEILENMANN PAUL  
 Zürcherstrasse 21, Höngg

Jährlicher Abonnementspreis:  
 5 Fr. für Nichtmitglieder des Verbandes.  
 Herausgabe Mitte des Monats.

Druck u. Expedition:  
 GEBR. MOOS, Buchdruckerei, Höngg  
 Sonneggstr. 36, Tel. H. 96.37

## Truppenverpflegungsdienst im Gebirge.

(Hauptmann E. Bieler, Q. M., St. Gotthard-Ostfront, Bern).

### I. Geographische Betrachtungen.

Das schweizerische Alpenland umfasst die ganze südliche Hälfte, ungefähr Dreifünftel der Schweiz. Seine Einwohnerzahl entspricht aber proportional nicht dem Flächeninhalt, sondern beträgt nur etwa einen Sechstel der Gesamtbevölkerungszahl. Das lässt schon gewisse Schlüsse auf die Ressourcen- und Verkehrsverhältnisse zu. Während im schweizerischen Mittelland alles für die Truppenverpflegung Notwendige reichlich vorhanden ist, ein engmaschiges Eisenbahn- und Strassennetz den regen Verkehr mit allen Traktionsmitteln sichert, Städte, halbbirliche Dörfer und Gehöfte hinreichende Unterkunft bieten, sieht es im Alpengebiet ganz anders aus. Hinlängliche Ressourcen, grössere Ortschaften, Eisenbahnen und guterhaltene Automobilstrassen finden sich nur in den Haupttälern. In den Seitentälern werden die Verhältnisse in allen Beziehungen knapper, die Lebensbedingungen schwieriger. Der Ackerbau tritt zurück und macht der einseitigen Graswirtschaft Platz. Grössere Ortschaften werden seltener; die Bergdörfer, kleine, enge zusammengebaute Nester treten an deren Stelle. Damit wird die Unterkunft schwieriger. Auch der Verkehr wird mühsamer. Die Eisenbahn ist verschwunden. Nur hier und da treffen wir noch die Bergbahn, die allerdings dem Nachschub noch schätzenswerte Dienste leisten kann. Die Strassen werden schmaler und weisen starke Steigungen auf.

Weiter hinauf werden die Verhältnisse immer ungünstiger. Die Ressourcen werden immer geringer. Die Unterkunftsmöglichkeiten beschränken sich nur noch auf Alpenhütten. Die Strassen sind in Karrwege und Saumpfade übergegangen, welche nur noch den Verkehr mit landüblichen Karren und Saumtieren ermöglichen. Ueber der Waldgrenze stellt sich noch die Aufgabe des Holznachschubes. Schliesslich gelangen wir durch Geröll und felsiges Gebiet in die Schnee- und Eiszone, welche vollkommen unproduktiv ist, wo es auch weder Unterkunft noch Verkehrswege mehr gibt.

Die Würdigung der Ressourcen-, Siedelungs- und Verkehrsverhältnisse im Alpengebiet führt zu folgenden Schlussfolgerungen:

1. Je höher hinauf ins Gebirge wir kommen, desto geringer werden die Ressourcen, desto einfacher die Unterkunft und desto schlechter die Verkehrswege, alles bis zum gänzlichen Verschwinden.
2. Je höher oben die Truppe operiert, desto grösser werden ihre Bedürfnisse, weil der Hochgebirgsdienst bei rauhem Klima die physischen Anstrengungen erhöht, der Nahrungsbedarf sich deshalb steigert.
3. Mit beschränkt leistungsfähigen Verkehrsmitteln ist auf mühsamen Verkehrswegen eine vermehrte Nachschubmenge an die Truppe heranzubringen.

Es ergibt sich hieraus, dass die Organe des Nachschubdienstes für ihre Aufgabe im Gebirge eine besondere Schulung nötig haben. Die theoretische Grundlage dazu mag wohl in den fachtechnischen Kursen des Verpflegungsdienstes gegeben werden. Allein die praktische Ausbildung im Gebirgsdienste kann nur im Gebirge selbst im Dienste mit der Truppe erfolgen.

### II. Die Anforderungen an die Organe des Verpflegungsdienstes im Gebirge.

#### 1. Die vorbereitende Ausbildung.

Diese muss in den Unterrichtskursen soweit gebracht werden, dass der Fourier in dem Augenblick, wo er seine Funktionen als Unteroffizier des Verpflegungsdienstes seines Stabes oder seiner Einheit übernimmt, den an ihn gestellten Anforderungen entsprechen kann. Insbesondere müssen vom Fourier der Gebirgstruppe verlangt werden:

- a. *Physische Leistungsfähigkeit.* Gebirgstüchtigkeit. Sie verlangt regelmässiges Training im Gebirge, also ausserdienstliche Betätigung im Bergsport. Es sollten den Gebirgseinheiten nur solche Fouriere zugeteilt werden, welche auch als Rekrut und Unteroffizier bei der Gebirgstruppe ausgebildet worden sind.

- b. *Kenntnisse in der Terrain-Lehre des Gebirges* hinsichtlich der Beurteilung der Verbindungswege, Ressourcen- und Unterkunftsmöglichkeiten, sowie deren Ausnützung
- c. *Kenntnis der Transportmittel für die Fassungen der Lebensmittel (Fourage)*: Fassungsfuhrwerke, Fassungstiere, deren Anzahl, Ausrüstung, Leistungsfähigkeit. Ausrüstung und Hilfsmittel des einzelnen Mannes.
- d. *Kenntnis des Materials, der Gefäße und Geräte* für die Zubereitung und Verteilung der Verpflegung für Mann und Pferd, sowie ihre Verwendungsmöglichkeit.
- e. *Kenntnis der normalen Verpflegungs-ausrüstung* für Mann und Pferd.
- f. *Kenntnis der Nachschubsorganisation* vom Fassungsort bis zur Front im Allgemeinen und der Aufgaben des Bat.- und Komp.-Fouriers im Besonderen.

Die theoretischen Grundlagen erhält der Fourrier in der Fourierschule. Das Durchlesen der Notizen und Lehrmittel aus dieser Schule werden Vergessenes immer wieder auffrischen. In jüngster Zeit hat man auch angefangen, dem Haushaltungsdienst der Gebirgstruppe vermehrte Aufmerksamkeit zu widmen, indem das Kochen in der Kochkiste gründlich durchgenommen wird. Es gehört zur selbstverständlichen Pflicht des Fouriers, in vorgenanntem Sinne wohl vorbereitet zum Dienst einzurücken.

## 2. Die praktische Ausbildung.

Die praktische Ausübung des Verpflegungsdienstes in Rekrutenschulen und Wiederholungskursen muss dem Fourrier Gelegenheit bieten, sein Organisations-talent spielen zu lassen. Der Fourrier muss lernen, frei zu disponieren. Das Tragen der Verantwortung für selbständiges Handeln muss ihm angewöhnt werden. Rasch wechselnde Situationen in Manöver-Diensten bieten hierzu gute Gelegenheit. Es kann nicht genug davor gewarnt werden, dass sich Quartiermeister in alle Kleinigkeiten einmischen. Das macht die Fourriere unsicher. Es muss letztern unbedingt die im Dienstreglement gewährleistete Selbständigkeit belassen werden.

Die Tätigkeit des Fouriers im Verpflegungsnachschub erstreckt sich vom Fassungsort bis zur Verteilung der Speisen an die Mannschaft. Der Bat.-Fourrier holt die Waren auf dem Fassungsort ab, führt sie zum Bat.-Verteilungsort, wo sie von den Einheits-Fourieren in Empfang genommen und in die Kompagnie-Räume transportiert werden. Entsprechend dieser Tätigkeit muss sich der Fourrier in der Ausübung des praktischen Dienstes folgende Fähigkeiten aneignen:

- a. Nach der Lage der Truppe, nach den Verkehrswegen und den zur Verfügung stehenden Mitteln an Transportmaterial und Ressourcen muss die allgemeine Nachschubsorganisation beurteilt werden können. Im Besondern also die Fragen:
- Was wird nachgeschoben?
- Wo könnten die Fassungen stattfinden?
- Mit welchen Mitteln vollzieht sich der Transport der Fassungsort-Truppe?

Wo werden die Verteilungsorte sein?

Wo sind die Kochstellen und wie gestaltet sich die Verpflegungsabgabe an die Mannschaft?

- b. Allgemeine Beurteilung, wie die verschiedenen Transportmittel anzusetzen sind:
- Wie weit kann die Bahn ausgenützt werden?
- Bis wo fährt der Lastwagen, der Gebirgsfourgon?
- Wo ist die Sammelkolonne anzusetzen, erreicht sie alle Truppenteile oder müssen Träger verwendet werden?
- c. Kenntnis der Transportmittel in Bezug auf Tragkraft und Tagesleistung, Art und Weise der praktischen und zweckmässigen Beladung.
- d. Berechnung von Distanzen unter Berücksichtigung der Höhendifferenzen, Zeitberechnung mit Rücksichtnahme auf Witterung, Zustand der Wege, allfällige Hindernisse.
- e. Rekognoszierung von Ortschaften (Unterkunft und Verpflegung), Strassen, Karrwege, Saumpfade.

Die Truppenordnung 1927 hat den Fourrierstand gehoben. Wir finden den Fourrier sozusagen in allen grösseren Stäben, in der Trainordnung an verantwortungsvollen Posten. Dementsprechend muss von den Trägern des Fourriergrades eine angemessene Allgemeinbildung im Fachdienste verlangt werden und die Ausbildung muss hierauf Rücksicht nehmen. In erster Linie ist es Sache des Fouriers, auf seine Weiterbildung bedacht zu sein. Die ausserdienstliche Tätigkeit der Fourierverbände trägt hierzu viel bei und die Beteiligung an ihren Veranstaltungen kann nicht genug empfohlen werden.

## III. Die Nachschubsorganisation.

Im Gebirge trägt das Geländere relief der Nachschubsorganisation den Charakter auf. Auf der Sohle der Haupttäler rollen die Eisenbahnzüge heran, auf breiten Strassen die schweren Lastwagen. An den Eingangstoren ins Gebirge, d. h. dort, wo von den Haupttälern Seitentäler abzweigen, sind in der Regel grössere Ortschaften, wo mit Vorliebe die grösseren Verpflegungsdepots angelegt werden. Diese Orte eignen sich zur Einrichtung von

Endetappen oder Uebergabeorten.

In die Seitentäler hinein gelangt der Nachschub noch per Auto-Transport. Wo die Strassen schlechter werden, tritt der Gebirgs-Fourgon seinen Dienst an, der noch bis zu den höher gelegenen Bergdörfern manchmal noch bis zu untern Alpschaften gelangen kann. Hier tritt die Saumkolonne in Funktion, um die letzte Strecke bis zur Truppenunterkunft, welche zugleich die mühsamste ist, zu überwinden. Die Möglichkeit, direkt aus dem Bahnwagen zu fassen, was im Flachland so häufig geschieht, bietet sich nur ganz ausnahmsweise dort, wo Bergbahnen zur Verfügung stehen.

Jeder selbständig operierende Armeeteil braucht zur Verbindung nach rückwärts eine leistungsfähige Verkehrslinie, die wir *Etappenlinie* heissen. Die letzte Etappe an dieser Etappen- oder Nachschublinie, d. h. der Ort, von wo aus die Abgabe des Nachschubes an die Fronttruppen bewerkstelligt wird, heisst die *Endetappe*. Im Gebirgsland dürfte die Endetappe in der Regel in der Haupttalfurche zu suchen sein, an einem Ort, von wo aus sich der Verkehr in die von der Truppe besetzte Gebirgsgegend hinein zu günstigen Bedingungen abwickeln

kann. Gute Magazine sind hier notwendig, weil die Endetappe stets gewisse Verpflegungsvorräte zur Verfügung der Truppe bereit halten muss. Mit Vorteil wird am Standort der Endetappe auch gebacken (Bäckerkomp.) und es werden Viehdepots eingerichtet, unter Umständen auch Feldschlächtereien.

Die Abgabe des Nachschubes an die Nachschubformationen der Truppe (V. Kpn.) erfolgt am Uebergabeort. Hier übernimmt die Verpflegungstruppe die Nachschubartikel und führt sie auf den Fassungsort. Der Transport von der Etappe zum Uebergabeort ist also Sache der Organe des Etappendienstes. In Gebirgsgegenden fällt der Uebergabeort häufig mit dem Orte der Endetappe zusammen. Wo aber die Verkehrsverhältnisse es empfehlen, wird er weiter nach vorn verlegt, z. B. in das Seitental hinein an eine Stelle, wo mehrere Verkehrswege zu verschiedenen Truppenteilen abzweigen. Als Nachschubmittel von der Etappe zum Uebergabeort wird, wenn möglich die Eisenbahn benützt. Sonst stehen Lastwagen des Etappendienstes zur Verfügung. In seltenen Fällen, unter entsprechenden Verhältnissen, müssten Etappen-Kolonnen organisiert werden.

Auf dem Fassungsort wird die Verpflegung dem Truppenfassungstrain übergeben, welcher sie in die Truppenrayons führt. Der Transport vom Uebergabeort bis zum Fassungsort vollzieht sich mit den Transportmitteln der Verpflegungstruppe. Wo immer sich Gelegenheit bietet, wird auch hierzu noch die Bahn ausgenützt. Im Gebirge kann sich der Fas-

sungsort in einer Ortschaft befinden oder an einer Wegabzweigung, auf einer Alpstaffel usw. Hier ist der Grundsatz „möglichste Dezentralisation“ noch mehr massgebend als im Flachlande. Wo die Verkehrswege es gestatten, führt die Verpflegungstruppe den Nachschub bis in den Bat.-Abschnitt hinein, um eine möglichste Entlastung der Truppentransportmittel herbeizuführen. Eine beliebte Art des Verpflegungsnachschubes im Gebirge ist der bataillonsweise Nachschub bei Nacht, Ablad und Magazinierung, sodann Abholung durch die Truppe nach Belieben, d. h. je nachdem es die Verhältnisse gestatten. Es dürfen allerdings bei dieser Fassungsart straffer Dienstbetrieb, geordnete Uebernahme und Kontrolle keine Einbusse erleiden. Trotz dieser Dezentralisations-Tendenzen kommt der Regimentsfassungsort immerhin noch recht häufig vor.

Nach Uebernahme der Verpflegung auf dem Fassungsort wird diese von der Fassungskolonne vorerst auf den Bataillonsverteilungsort geführt, wo die letzte Verteilung an die Einheiten stattfindet. Der Bataillonsverteilungsort liegt in nächster Nähe der Truppe an einer Stelle, von wo aus leicht in die Kompanie-Abschnitte zu gelangen ist. Hier ist der tägliche Treffpunkt von Bataillonsquartiermeister und Einheitsfourieren, bei welcher Gelegenheit auch alles Administrative erledigt werden kann. Hier beginnt nach vorn das Tätigkeitsgebiet des Kompanie-Fouriers, welches ich später einer besondern Behandlung unterziehen werde.

(Fortsetzung folgt.)

## Beachtenswertes über die Neuerungen der I. V. 1929.

(Von Lt. Q. M. Zaugg Paul, Vpfl. Abt. 3, Bern O. K. K.).

**Ziffer 53, Al. 3** ist ganz neu und bestimmt, dass Ankäufe von Heu und Stroh grundsätzlich nur nach vorangegangener Besichtigung der Ware abzuschliessen sind. Es entspricht dies auch dem geltenden, kaufmännischen Grundsatz. Bei der Uebernahme sollen Sachkundige Heu und Stroh auf ihre Qualität und aber auch Quantität hin prüfen. Es darf nur gutes Heu und Stroh angenommen werden, wo dies nicht der Fall ist, sind diese Artikel rechtzeitig aus den Beständen der Armee- und Fouragemagazinen des O. K. K. zu beziehen. Daherige Bezüge können von Truppen in der Nähe von Magazinen und Depots direkt gemacht werden gegen gehörig ausgefüllte Gutscheine ohne vorherige Bestellung beim O. K. K. Im Uebrigen sind Bestellungen mindestens 8 Tage vorher aufzugeben.

**Ziffer 64 a Neuregelung der Gemüseportionsvergütung:** Die Vergütung für Gemüse, Milch, Salz, Kochholz etc. betrug bisher 55 Rappen pro Mann und pro Tag.

Sie beträgt neu:

- a. 50 Rappen auf den ständigen Waffenplätzen, wie solche in den Lieferantenverzeichnissen des O. K. K. enthalten sind und
- b. 55 Rappen ausserhalb der ständigen Waffenplätze.

**Ziffer 102, Al. 2** fällt weg. (Löhne des Zivilhilfspersonals).

Nach bisheriger Vorschrift durften an Familienangehörige, die zugleich angestellt waren und im nämlichen Haushalte lebten, nur der für „Ledige“ vorgesehene Lohn entrichtet werden.

Diese einschränkende Bestimmung konnte einer gerechten Auffassung nicht Stand halten und ist nun aufgehoben worden.

Dadurch werden dem Fiskus nicht wesentliche Mehrkosten erwachsen und andererseits bedeutet dies für die Betroffenen in materieller Beziehung rückblicklich deren meistens prekären finanziellen Verhältnisse ein nicht zu unterschätzendes Entgegenkommen.

Die Vorschrift kommt fast ausschliesslich in Rekrutenschulen zur Anwendung und berührt die W. K. nur selten.

**Ziffer 113** enthält eine Neuerung, die für den Rechnungsführer unter Umständen materielle Folgen haben kann. Es wird in derselben nämlich bestimmt, dass Besteller für unnötige oder zu übermässig grosse Geldbestellungen mit den Kosten belastet werden. Unter Kosten ist die Berechnung eines Zinses verstanden, für Vorschuss — resp. Saldobeträge, vom Zeitpunkt wo das Geld an den Geldbesteller abgegangen ist bis zum Datum der Ablieferung an die Staatskasse.

Die Aufnahme einer derartigen Bestimmung in die J. V. war absolut am Platze. Der Rechnungsführer muss in der Berechnung seines Geldbedarfes unbedingt zuverlässig vorgehen. Es darf entschieden nicht mehr vorkommen, dass der abgelieferte Saldo den Betrag des letzten Geldvorschusses noch um ein Erhebliches übersteigt. Es muss neben dem verursachten Zinsverlust nicht vergessen werden, dass diese nämlich Gelder in der Zeit, wo sie irgendwo in einer Bureaustube brach liegen, durch den Bund an vielen andern Orten dringend verwendet werden könnten.